

Basellandschaftliche Überlandbahn

Statuten



Buchdruckerei Hans Bühler, Pratteln



Statuten

der

Basellandschaftlichen Ueberlandbahn

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma «Basellandschaftliche Ueberlandbahn» besteht seit 21. Februar 1920 auf Grund der gegenwärtigen Statuten eine Aktiengesellschaft, welche ihren Sitz in Liestal (Kanton Basel-Landschaft) hat.

Art. 2

Der Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn von Basel (Kantonsgrenze bei

St. Jakob) nach Liestal, mit allfälliger Abzweigung von Muttenz nach Neuwelt nach Massgabe der von der Bundesversammlung unterm 4. April 1914 dem Kanton Basel-Landschaft erteilt und von diesem an die Gesellschaft abgetretenen Konzession und der unterm 22. Juni 1916 sowie 25. Juni 1921 von der Bundesversammlung beschlossenen Abänderung dieser Konzession.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden kann die Gesellschaft ihr Bahnnetz durch Bau, Ankauf, Pacht oder Übernahme des Betriebes anderer Linien erweitern oder sich am Bau oder Betrieb von solchen in der ihr zweckmässig erscheinenden Art und Weise beteiligen.

Art. 3

Die Gesellschaft übernimmt den zwischen dem Aktionskomitee für die elektrische Schmalspurbahn von Basel nach Liestal, dem Kanton Basel-Landschaft und den Gemeinden Muttenz, Pratteln und Liestal unterm 15. Januar 1917 abgeschlossenen Vertrag mit allen ihr daraus erwachsenden Rechten und Pflichten.

Art. 4

Die dem Bund gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung und dem Kanton Basel-Landschaft und den Gemeinden gemäss dem Gesetz betreffend finanzielle Beteiligung von Kanton und Gemeinden beim Bau von Eisenbahnen vom 27. Juli 1908 zustehenden Rechte werden in vollem Umfange vorbehalten.

Insbesondere darf die Gesellschaft ohne Bewilligung des basellandschaftlichen Regierungsrates weder eine Fusion mit einer andern Gesellschaft eingehen noch die Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten. Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung des basellandschaftlichen Regierungsrates.

Art. 5

Die Dauer der Gesellschaft endet mit dem Ablauf der Konzession am 30. April 1994, vorausgesetzt, dass weder der Bund noch der Kanton Basel-Landschaft von den ihnen konzessionsgemäss zustehenden Rückkaufsrechten vorher Gebrauch machen.

II. Grundkapital, Aktien und Obligationen

Art. 6

Das Grundkapital beträgt Fr. 1 140 000.—, eingeteilt in 5700 Aktien Nr. 1 bis 5700 zu je Fr. 200.—, wovon Fr. 100 000.— Stammaktien und Fr. 740 000.— Prioritätsaktien ind.

*2000 Stammaktien
3700 Prioritätsaktien*

Art. 7

Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

Die Aktien tragen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Art. 8

Der Generalversammlung steht das Recht zu, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes weiter nötigen Geldmittel auf dem Wege der Ausgabe von Obligationen mit oder ohne Hypothek auf die Anlagen und Etablissements der Gesellschaft oder Darlehen zu beschaffen.

Die Obligationen tragen, wie die Aktien, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Verwaltungsrat.
3. Die Kontrollstelle.

1. Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrate einberufen mittelst Einladung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern, welche einmal und zwar

wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen ist.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Über Gegenstände, welche nicht in der Tagesordnung angegeben sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hievon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung nicht.

Art. 11

Die Generalversammlung findet an dem vom Verwaltungsrate bezeichneten Orte statt.

Der Präsident des Verwaltungsrates oder der Vizepräsident oder in Verhinderung der Genannten ein vom Verwaltungsrat zu bestimmendes sonstiges Mitglied desselben führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und die nötigen Stimmzähler.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 12

Der Verwaltungsrat kann, vorbehältlich Art. 689 Abs. 4 OR., die ihm gutschheinenden Vorschriften darüber erlassen, in welcher Weise die Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen wollen, sich über ihren Aktienbesitz auszuweisen haben.

Aktionäre können durch ihre gesetzlichen Vertreter oder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Art. 13

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, durch die absolute Mehrheit der gültig ab-

gegebenen Aktienstimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen werden ebenfalls durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen getroffen. Ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 14

Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder 3 Aktionäre dies verlangen.

Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Der Vorsitzende kann mit Genehmigung der Versammlung offene Abstimmung anordnen.

Art. 15

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme.

Für die Ermittlung der Stimmenzahl eines an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionärs werden seine eigenen Aktien und diejenige, welche er vertritt, zusammen gerechnet.

Art. 16

Beschlüsse über:

- Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten,
- Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals,
- Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft,
- Erweiterung des Bahnnetzes der Gesellschaft durch Bau, Ankauf, Pacht oder Übernahme des Betriebes anderer Linien oder Beteiligung am Bau oder Betrieb anderer Linien,
- Verpachtung der Linie, Übertragung des Betriebes an eine andere Gesellschaft oder Eingehung einer Betriebsgemeinschaft mit einer andern Gesellschaft,
- Veräußerung des ganzen Bahnnetzes oder von Teilen desselben,
- Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Gesellschaft,

Fortsetzung der Gesellschaft über die in den Statuten bestimmte Zeit hinaus,

Auflösung der Gesellschaft

können nur in einer Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist, gefasst werden und die zustimmende Mehrheit muss mindestens zwei Dritteile der gültig abgegebenen Stimmen umfassen.

Ist in der zu einem der obgenannten Zwecke einberufenen Generalversammlung nicht die genügende Zahl von Aktien vertreten, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit zwei Dritteln Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliessen kann.

Sollen der Gesellschaftszweck umgewandelt oder Statutenbestimmungen über die Erschwerung der Beschlussfassung in der Generalversammlung beseitigt oder Stimmrechtsaktien eingeführt werden, so muss der Beschluss mindestens die Stimmen von zwei Dritteln des gesamten Grundkapitals auf sich vereinigen.

Art. 17

Eine ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb 5 Monaten nach dem Schlusse des Geschäftsjahres abzuhalten.

Derselben hat der Verwaltungsrat die Jahresrechnung und Bilanz und seine Anträge über die Verwendung des Ergebnisses der letzteren vorzulegen.

Die ordentliche Generalversammlung erteilt nach Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle der Verwaltung Décharge, falls sich kein Anstand ergibt, beschliesst über das Ergebnis der Bilanz, setzt die Dividende fest und nimmt die statutengemässen Neuwahlen in den Verwaltungsrat und in die Kontrollstelle vor.

Art. 18

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Kontrollstelle es für notwendig erachten.

Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die sich zusammen über den Besitz des zehnten Teiles des Aktienkapitals ausweisen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes es verlangen.

Art. 19

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Abnahme bzw. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und Bilanz, Beschlussfassung über das Ergebnis derselben und Festsetzung der Dividende, beides nach vorheriger Entgegennahme des Berichtes und der Anträge der Kontrollstelle;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- d) Wahl der Kontrollstelle;
- e) Erweiterung des Bahnnetzes der Gesellschaft durch Bau, Ankauf, Pacht oder Übernahme des Betriebes anderer Linien sowie Beteiligung am Bau oder Betrieb anderer Linien;
- f) Verpachtung der Linie, Übertragung des Betriebes an eine andere Gesellschaft oder Eingehung einer Betriebsgemeinschaft mit einer andern Gesellschaft;
- g) Veräusserung des ganzen Bahnnetzes oder von Teilen desselben;
- h) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- i) Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
- k) Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Gesellschaft;
- l) Auflösung der Gesellschaft.

Ausser obigen Geschäften, welche dem Entscheide der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, fasst sie

über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheide vorzulegen sich veranlasst findet oder welche gemäss Art. 18, Absatz 2, vor sie gebracht werden.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 20

Der Verwaltungsrat besteht aus 9—11 Mitgliedern, von denen 2 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gewählt und je eines von den Gemeinden MuttENZ und Pratteln der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden, solange jede dieser Gemeinden Aktien im Betrage von wenigstens Fr. 20 000.— besitzt. Dem Regierungsrat von Basel-Stadt steht das Recht zu, 2 Vertreter der Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 3 Jahre, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten verstanden ist.

Die in Austritt kommenden Mitglieder sind stets wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen treten die neugewählten Mitglieder in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Auch für neu hinzugewählte Mitglieder läuft die Amtsdauer gleichzeitig mit derjenigen der übrigen Mitglieder ab.

Beamte und Angestellte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien der Gesellschaft an der vom Verwaltungsrate bezeichneten Stelle zu hinterlegen. Die hinterlegten Aktien können bis zu ihrer Rückgabe weder veräussert noch beschwert werden.

Die von den Kantonsregierungen und den Gemeinden abgeordneten Mitglieder brauchen nicht Aktionäre der Gesell-

schaft zu sein und sind von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Aktien befreit.

Art. 21

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von 3 Jahren einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er ernennt ferner seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 22

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied ein dahinzielendes schriftliches und begründetes Begehren an den Präsidenten des Verwaltungsrates stellt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das nach Genehmigung vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 23

Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, kraft einer schriftlichen, für die spezielle Sitzung gegebenen Vollmacht. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht besitzen.

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die persönliche Anwesenheit der absoluten Mehrheit der sämtlichen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationswege sind statthaft in Fällen, welche das Präsidium für dringlich erachtet, soweit nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Wahlen erfolgen, sofern nicht anderes beschlossen wird, in geheimer Abstimmung. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 24

Der Verwaltungsrat fasst bindende Beschlüsse für die Gesellschaft in allen Fällen, deren Erledigung nicht zufolge Gesetz oder dieser Statuten der Generalversammlung zusteht.

Art. 25

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte aus seiner Mitte einen Ausschuss zu wählen und dessen Aufgaben und Kompetenzen zu bestimmen. Er kann auch unter von ihm festzusetzenden Bedingungen einen beliebigen Teil seiner Befugnisse an einzelne seiner Mitglieder oder an einen oder mehrere Dritte ausserhalb seiner Mitte übertragen. Er setzt die Obliegenheiten und Kompetenzen dieser Personen und deren Entschädigungen fest.

Art. 26

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft oder das Recht, die Firma per Prokura zu zeichnen, zusteht.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und Weise, in welcher die Zeichnung für die Gesellschaft zu erfolgen hat.

Art. 27

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und eines eventuell von ihm ernannten Ausschusses haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten und auf ein Sitzungsgeld. Der Verwaltungsrat ist ausserdem befugt, einzelne seiner Mitglieder für besondere Bemühungen angemessen zu entschädigen.

3. Kontrollstelle

Art. 28

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren und für Verhinderungsfälle derselben einen Ersatzmann, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und über dieselben sowie über die Anträge des Verwaltungsrates der Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

Sie sind jederzeit berechtigt, und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, neben der Revision der Jahresrechnung eine Revision der gesamten Geschäftsführung vorzunehmen.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten der Kontrollstelle die Art. 728 bis 730 OR.

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für die Revisoren fest.

IV. Rechnungsabschluss, Erneuerungsfonds, Reserven, Dividende

Art. 29

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Für die Aufstellung der Jahresrechnung und Bilanz gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und, soweit diese nicht besondere davon abweichende Vorschriften enthält, die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes.

Art. 30

Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht, sowie der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes zur Einsicht der Aktionäre am Gesellschaftssitz aufzulegen.

Art. 31

Der nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten mit Einschluss der reglementarischen Einlagen in den Erneuerungsfonds und der gesetzlich vorgeschriebenen oder von der Gene-

ralversammlung beschlossenen Abschreibungen sich ergebende Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Speisung des Reservefonds gemäss Art. 671 O.R.
- b) Speisung von Spezialreserven nach Beschluss der Generalversammlung (im Sinne von Art. 672, 2 OR.);
- c) Der verbleibende Überschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung. Die Stammaktien partizipieren an einer Dividendenausschüttung erst, wenn auf die Prioritätsaktien eine Dividende von 4 Prozent ausgerichtet worden ist.

Art. 32

Die Dotierung und Beanspruchung des Erneuerungsfonds richtet sich nach dem vom Bundesrat erlassenen Reglement. Über die Verwendung des Reservefonds sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechtes massgebend (Art. 671).

Dem Erneuerungs- und dem Reservefonds werden keine Zinsen gutgeschrieben.

V. Liquidation der Gesellschaft

Art. 33

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren und bestimmt zugleich das Verfahren der Liquidation.

VI. Bekanntmachungen

Art. 34

Alle von den Gesellschaftsorganen zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat wird ausserdem noch andere Publikationsorgane bezeichnen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 35

Diese Statuten treten nach deren Genehmigung durch die zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden in Wirksamkeit und ersetzen diejenigen vom 21. 2. 20.

Liestal, den 18. Juni 1947.

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident: Dr. A. Veit-Gysin.

Der Sekretär: Wirth.

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement
Abteilung Rechtswesen und Sekretariat,

hat die revidierten Statuten der Basellandschaftlichen Überlandbahn, in Liestal, vom 18. Juni 1947 auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden eisenbahnrechtlichen Vorschriften geprüft und erteilt ihnen die

Genehmigung

im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dez. 1872.

Bern, den 15. August 1947.

Eidg. Post- und Eisenbahndepartement
Rechtswesen und Sekretariat:
i. V. Schlatter